

Stadt Vreden



**Satzung der Stadt Vreden über die Ablösung von Stellplätzen
ausschließlich für Bauanträge, die nach dem 01.01.2019 vollständig
und ohne erhebliche Mängel eingereicht werden**

vom 19. Dezember 2018

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	Ratsbeschluss i. d. Sitzung am	Datum	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur Änderung Satzung der Stadt Vreden über die Ablösung von Stellplätzen ausschließlich für Bauanträge, die nach dem 01.01.2019 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereicht werden vom 19. Dezember 2018 der Stellplatzsatzung Bekannt gemacht am 22.09.2023	31.08.23	20.09.23	§ 2	geändert

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Vreden auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Vreden einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW 2018.

§ 2

(1) In der Stadt Vreden werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I

Innenstadtbereich, der durch die Straße Butenwall und die unmittelbar an den Butenwall angrenzenden Grundstücke begrenzt wird

Gemeindegebietsteil II

Übriges Stadtgebiet

(2) Die Abgrenzung des Gemeindegebietsteils I ist nachfolgend dargestellt:



632

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz-Stellplatz

In dem Gemeindegebietsteil I auf 5.149,00 Euro und
In dem Gemeindegebietsteil II auf 3.855,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.